

Über die Grundlagen und die Entstehung des Ordensstaates in Preußen

Im Jahre 1928*) hat ERICH CASPAR in einer Königsberger Rektoratsrede über „Das Wesen des Deutschordensstaates“ die Frage gestellt, ob das von HEINRICH VON TREITSCHKE in seinem erstmals 1862, also vor genau hundert Jahren, erschienenen Essay über „Das Deutsche Ordensland Preußen“ gezeichnete Bild vom Staate des Deutschen Ordens nach zwei Menschenaltern wissenschaftlicher Forschung noch Geltung beanspruchen dürfe und haltbar sei¹⁾. Denn dieses durch die Sprachgewalt seines Verfassers auch der Laienwelt einprägsame Bild hatte in ungewöhnlicher Weise die Vorstellung vom Staate des Deutschen Ordens in Preußen bestimmt, — der Essay ist erst jüngst abermals neu gedruckt worden, wird noch viel gelesen und ebensoviel zitiert²⁾. Mit einer gewissen Besorgnis, die zwischen den Worten und Zeilen spürbar wird, wollte CASPAR dem Bilde TREITSCHKE's jenes entgegenhalten, das die wissenschaftliche Forschung damals erarbeitet hatte und das sich in wesentlichen, im einzelnen noch zu besprechenden Punkten von demjenigen von 1862 unterschied.

Seit jener Rede ERICH CASPAR's ist nicht nur die wissenschaftliche Arbeit weitergeführt worden, sondern es sind auch Ereignisse eingetreten, die zu einer völligen Veränderung des deutschen staatlichen und volklichen Lebens geführt haben. Gerade diese Ereignisse sollten, so möchte man annehmen, den Weg freigemacht haben für eine unbefangene Erörterung strittiger Fragen, zumal der „Staat“ des Deutschen Ordens in Preußen 1525 bereits untergegangen bzw. in ein Lehnshertzogtum unter polnischer Oberhoheit umgewandelt worden war. Ein Blick in die zahlreichen Publikationen indes zeigt, daß diese Unbefangenheit sich nicht, wie man hoffen durfte, eingestellt hat, sondern daß im Gegenteil die Fronten sich versteift haben³⁾.

*) Zugrunde liegt ein Vortrag, der am 11. Juli 1962 im Rahmen des Studium generale der Universität Gießen gehalten wurde.

Die vorliegende Skizze bedarf nach vielen Richtungen der Erweiterung und Ergänzung; sie soll in absehbarer Zeit durch weitere Studien ergänzt werden.

¹⁾ E. CASPAR, Vom Wesen des Deutschordensstaates (Königsberg 1928); anders E. MASCHKE, Historische Tendenzen in der Gründungsgeschichte des preußischen Ordensstaates (Königsberg 1931 = Königsberger Universitätsreden VIII, S. 1—12), der S. 3 von einem „einzigartigen Faktum dieses Zeugungs- und Geburtsaktes einer deutschen Landschaft“ spricht. „Im Zusammenhang einer größeren Bewegung kamen auch die geistlichen Ritterorden als Träger der ostdeutschen Kolonisation (Sperrungen von mir) nach Polen und Pommernellen“ (S. 10); ähnlich W. HUBATSCH, Eckpfeiler Europas (Heidelberg 1953), S. 24ff.; DERS., Die Staatsbildung des Deutschen Ordens. In: Preußenland und Deutscher Orden. Festschrift für K. Forstreuter (Würzburg 1958), S. 127 ff.

²⁾ HEINRICH VON TREITSCHKE, Das Deutsche Ordensland Preußen, hrsg. von W. BUSSMANN (Göttingen 1954), zitiert jüngst noch in der Beilage „Unvergessene Heimat“ der „Münsterschen Zeitung“ vom 7. Juli 1962.

³⁾ Bibliographische Nachweise bei E. WERMKE, Schrifttum zur Geschichte von Ost- und Westpreußen, in: Zs. f. Ostforschung, Jg. 4, 1954 ff.; H. RISTER, Schrift-

Die zwischen der deutschen und der polnischen Forschung schon vor dem ersten Weltkriege und insbesondere in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen umstrittenen und heftig diskutierten Fragen und Polemiken sind mit nahezu den gleichen Argumenten wieder aufgenommen worden: die Wertung des „Staates“ des Deutschen Ordens unterliegt den gleichen emotionalen Beeinflussungen. Noch immer läßt sich ein gewisser polemischer Unterton auch in im allgemeinen sachlichen Darstellungen nicht überhören. Nach wie vor gilt z. B. der polnischen Forschung der Vertrag von Kruschwitz vom Mai 1230 zwischen dem Deutschen Orden und Herzog Konrad von Masowien als eine 1234 angefertigte Fälschung der Ordenskanzlei, um den ungerechtfertigten Besitz des Kulmer Landes zu „beweisen“⁴⁾, ohne daß auch nur darauf hingewiesen wird, daß seit der Arbeit von AUGUST SERAPHIM über die Urkundenfälschungen im Deutschen Orden (aus dem Jahre 1906!) die deutsche Forschung zu einer genau entgegengesetzten Ansicht gekommen ist und den Kruschwitzer Vertrag allgemein als unbezweifelbar echt ansieht⁵⁾. Demgegenüber wird behauptet, daß sich die Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Orden und Konrad von Masowien nicht auf das Kulmer Land bezogen, welches nach wie vor der polnischen Oberhoheit untergeordnet blieb, ebenso, wie der Herzog über den Orden ein Patronat, eine Art Vogteigewalt, ausüben sollte. Erst dadurch, daß es dem Hochmeister des Deutschen Ordens gelungen sei, Papst Gregor IX. für sich zu gewinnen, habe er sich diesem Patronat entziehen können und einen Kompromiß zustande gebracht, und 1234 habe er es durch die Unterstellung unter päpstlicher Lehnshoheit erreicht, daß seine staatliche Existenz anerkannt worden sei. So ist es in der von HENRYK ŁOWMIANSKI u. a. herausgegebenen „Historia Polski“ im I. Bande, in einem von GERARD LABUDA und JULIUSZ BARDACH verantwortlich gezeichneten Kapitel zu lesen⁶⁾. Hier wird nicht nur der Beginn der Staatsbildung des Deutschen Ordens in Preußen als auf einer Fälschung und einer mehr oder weniger gewandten Ausnützung der damaligen Lage der päpstlichen Kurie beruhend angesehen, sondern auch der Deutsche Orden in seinem Wesen verzeichnet. Das angezogene Beispiel steht nun bedauerlicherweise keineswegs allein, sondern gesellt sich einer Fülle ähnlicher Wertungen hinzu. Freilich sei sogleich betont, daß seit Jahrzehnten von der polnischen Forschung auch sehr viel positive Arbeit geleistet worden ist, insbesondere durch die Heranziehung und kritische Durchleuchtung bekann-

tumsverzeichnis zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen (1945—1951), ebda. I, 1952, S. 625 ff.; G. RHODE, Literaturbericht über polnische Geschichte I. In: HZ, Sonderheft 1962, S. 158 ff.

4) Historia Polski I, 1 (Warschau 1958), S. 338 ff.

5) A. SERAPHIM, Zur Frage der Urkundenfälschungen des Deutschen Ordens. In: Forschg. zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 19 (1906), S. 1 ff.; M. PERLBACH, Hermann von Salza und der Deutsche Orden im jüngsten polnischen Gericht. In: Zs. des Westpreußischen Geschichtsvereins 1905, S. 193 ff.; DERS., Preußisch-polnische Studien zur Geschichte des Mittelalters, I, (Halle 1886), S. 69 ff.

6) Historia Polski a. a. O. S. 341.

ter und die Herausgabe neuer und bisher kaum oder ungenügend bekannter Quellen ⁷⁾).

Das Beunruhigende und Bedrückende ist nun, daß seit Erich Caspars Rede von 1928 auch in Deutschland die Wertung des Deutschordensstaates unter Gesichtspunkten und mit Kriterien vorgenommen worden ist, die dem Gegenstand an sich nicht angemessen sind. Es versteht sich von selbst, daß die allgemeine Tendenz, insbesondere nach 1933, an Treitschke anknüpfte und man das zuerst von LEOPOLD VON RANKE in dem dem Deutschen Orden in Preußen gewidmeten Kapitel seiner „Weltgeschichte“ enthaltene Wort aufnahm, daß nämlich der Deutsche Orden „zum vornehmsten Bollwerk des Abendlandes gegen Osten“ geworden sei ⁸⁾. Weiter läßt sich feststellen, daß die Linie vom Deutschordensstaat zum königlichen Preußen und damit zur Staatsgründung von 1870 kräftig durchgezogen und betont wurde. Diese Linie hatte selbst Treitschke kaum anzudeuten gewagt. Er hatte zwar geschrieben, daß Friedrich der Große, „das geraubte Erbteil unserem Volke zurückgebracht“ habe, das 1466/1525 verlorengegangen war, zugleich aber darauf hingewiesen, daß den großen Preußenkönig doch höchstens nur eine leise Ahnung von der Bedeutung des Deutschen Ordensstaates bewegt habe. „Und wie wenig die aufgeklärte Zeit die romantische Größe des Ordensstaates verstand“, schreibt er, „das hat die fortgesetzte Mißhandlung der Meisterburg noch unter Friedrichs Herrschaft klärlich bewiesen. Hüten wir uns also, in seine Seele ein Bewußtsein des Volkstums zu legen, das seinem Jahrhunderte fern stand.“ Diese Warnung ist von denen, die nach Treitschke kamen, in der Regel mißachtet worden. Bereits GUSTAV SCHMOLLER hat 1873 geurteilt, daß „die kräftigen Züge des heutigen preußischen Staatscharakters an jenes Bild (des Ordensstaates) angeknüpft seien“. Nicht nur die „Modernität“ dieses Staatsgebildes wurde betont, seine aus mittelalterlicher Umgebung in die Zukunft weisende Gestalt, sondern auch — und dies mit besonderer und wachsender Betonung — sein nationaldeutsches Wesen und sein gesamtdeutscher geschichtlicher Auftrag. Während also zunächst die Linie vom Ordensstaate zum modernen preußischen Staat gezogen wurde — besonders eindrücklich noch einmal durch OSWALD SPENGLER in seiner Schrift über „Preußentum und Sozialismus“ (1920), deren Grundgedanken von seinen Epigonen weiter ausgeführt wurden, etwa in den Büchern MOELLER VAN DEN BRUCKS oder FRIEDRICH SCHINKELS über den „preußischen Stil“ —, wurde sie sehr bald in der Weise variiert, daß man ihn in die deutsche Volksgeschichte hineinnahm und in Anknüpfung an Ranke die Funktion des „Bollwerks“ gegenüber „dem Osten“ kräftig betonte. Schon damals hat ein bedeutender deutscher Historiker, ERICH MARCKS, sich gegen derartige vereinfachende

⁷⁾ Als jüngste, besonders wichtige Quellenveröffentlichung sei genannt: K. GÓRSKI - M. BISKUP, Akta stanów Prus Królewskich (Acta statutuum terrarum Prussiae regalis), bisher 3 Bde. (Thorn 1955—1961).

⁸⁾ L. VON RANKE, Weltgeschichte (hrsg. von A. Dove, Hamburger Neuausgabe 1958), IV, S. 350 ff.

Thesen gewandt und ihnen die geschichtliche Wirklichkeit entgegenzuhalten versucht, ganz abgesehen davon, daß kein Geringerer als JOHANNES HALLER in einem heute vergessenen Aufsatz die Linie vom Ordensstaat zum Königreich Preußen als fragwürdig verwarf und meinte, vieles von dem, was man geneigt sei, dem Deutschen Orden zuzuschreiben, sei nichts anderes als eine Verwechslung mit dem Königreich Preußen und ein historisches Mißverständnis⁹⁾. Derartige Stimmen vermochten nicht zu verhindern, daß die bequemen Simplifizierungen in der breiten Öffentlichkeit aufgenommen wurden, durch die Schulbücher in das Bewußtsein der Jugend eindringen und schließlich politisch wirksam wurden in der Ideologie des Nationalsozialismus. ALFRED ROSENBERG hat in seiner Rede im Großen Remter der Marienburg im Jahre 1934 — 700 Jahre nach der ausdrücklichen Festlegung der Aufgaben und Rechte des Deutschen Ordens im Dienste der Kurie! — aus diesen simplifizierten und pseudohistorischen Vorstellungen das ihm vorschwebende Ideal einer ausgewählten, der Führung in blindem Gehorsam ergebenden Ordenselite gezeichnet.

Nach 1945, als den Phantasien über einen neuen Ordensstaat nationalsozialistischer Art das grausame und grausige Erwachen in einer schrecklichen Wirklichkeit folgte, wurde, wie zu allen Zeiten großer politisch-militärischer Zusammenbrüche und Katastrophen, nach den Schuldigen Ausschau gehalten, und zu diesen gehörte und gehört für viele in erster Linie Preußen. Wenn bisher die Verbindungslinien zwischen dem Staat des Deutschen Ordens und dem der brandenburgischen Hohenzollern so stark betont worden waren, dann wurde mit diesem hohenzollerisch-bismarckischen Preußen nun auch der Ordensstaat dem Verdammungsurteil der Geschichte preisgegeben. Von unberufener, aber auch von berufener Seite ist dieser angeblich historische Zusammenhang immer wieder betont worden, ist darauf hingewiesen worden, daß im Staatswesen des Deutschen Ordens alle jene Elemente im Keim enthalten waren, die nicht nur als Saat im späteren Staate Preußen aufgingen und Frucht trugen, sondern die auch jenes auf gleichem Boden erwachsene Deutsche Reich Hitlers in seinem innersten Wesen bestimmt hätten. Wer sich die Mühe macht, die Publikationen jener Jahre nach 1945 daraufhin durchzusehen — und ich halte dies für eine eminent wichtige und notwendige Aufgabe —, wird zahlreiche Beispiele dieser im Grunde unehrlichen, weil von der eigenen Mitverantwortung ablenkenden oder auch einfach kenntnislos-törichtigen Inbezugsetzung zweier verschiedener historischer Erscheinungen finden. Man denke etwa an das, was der Sozialpsychologe FRIEDRICH WILHELM FOERSTER, Träger des Willibald-Pirkheimer-Preises der Stadt Nürnberg — immerhin Ausgangspunkt der brandenburgischen Hohenzollern! — in diesem Zusammenhang als offenbaren Unsinn einer sehr breiten Öffentlichkeit in der „Neuen Züricher Zeitung“ und in Publikationen

⁹⁾ J. HALLER, Die Verschwörung von Segewold (1316). In: Mitt. a. d. livländ. Gesch. Bd. 20, 1908, S. 125 ff., bes. S. 151.

an anderer Stelle vorgesetzt hat¹⁰⁾. Man wird Ähnliches aber auch bei dem wesentliche Forschungsergebnisse mitunter souverän ignorierenden, aber beängstigend produktiven Publizisten FRIEDRICH HEER finden, insbesondere in seiner „Geistesgeschichte Europas“¹¹⁾.

Nun hat solchem unverantwortlichen Urteilen, Reden und Schreiben die Antwort nicht gefehlt, wenn sie auch zunächst auf sich warten ließ. Sie kam einmal aus den Kreisen jener Menschen, die als Kinder des Ordenslandes Preußen nicht bereit waren, eine historische Tradition, der sie sich verpflichtet glaubten, leichtfertig über Bord zu werfen. Es sei gleich eingeschaltet, daß diese Tradition erst zu einem nicht unbedeutenden Teil wieder auflebte, als diese Menschen nicht mehr in ihrer Heimat weilten, sondern sie nun nur als Erinnerung in sich trugen. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man feststellt, daß solches Traditionsbewußtsein erst geweckt worden ist, als die alte Heimat verloren war. Sie ist ein Stück geistiger Selbstbehauptung in einer fremden Umgebung — und sie muß unter diesem Aspekt gesehen werden¹²⁾. Zum anderen — und dies ist wesentlicher — lebte die Forschung wieder auf, der es um nichts anderes, als um die wissenschaftlich saubere Erkenntnis ging. Das Bewegende dabei ist, daß sich dazu eine große Anzahl insbesondere jüngerer und junger Menschen bereit fand, denen diese fernen und zunächst auch kaum jemals erreichbaren Gebiete nicht Heimat gewesen waren, sondern die — obwohl nicht unmittelbar betroffen — eine Verpflichtung gerade für sich selbst spürten, ihre Aufmerksamkeit einem Gegenstande zuzuwenden, der auch sie anging. Dabei lebten zwar mancherlei alte Vorstellungen wieder auf, aber es wurde doch auch deutlich, daß dieser Ordensstaat Preußen nicht gesehen werden konnte und gesehen werden durfte als isolierte Erscheinung im Rahmen der sogen. ostdeutschen Kolonisation, sondern richtig nur zu verstehen war auf dem Hintergrunde seines Lebens und Wirkens in allen Teilen des mittelalterlichen Reiches, ja, des mittelalterlichen Europa von Sizilien bis nach Skandinavien und von Frankreich bis nach Griechenland. Vernachlässigte Zeiträume, Persönlichkeiten, Lebensgebiete, nicht erkannte Zusammenhänge sind aufgeheilt worden¹³⁾. Freilich fehlt es nicht an Versuchen, die von Treitschke sich herleitende Auffassung des Ordensstaates und die

¹⁰⁾ F. W. FOERSTERS Verdienste als Sexual- und Sozialpsychologe sollen nicht bezweifelt werden, wohl aber seine historischen Kenntnisse und seine historische Urteilsfähigkeit.

¹¹⁾ FRIEDRICH HEER, Geistesgeschichte Europas (Stuttgart 1958), S. 551; dort die köstliche Stilblüte: „Der Aufstieg Preußens, eines calvinischen Reiters auf slavisch-lutherischem, von Angst und Terror gepeitschtem Roß . . .“; ruhiger ist sein Urteil in dem Buch: Mittelalter (Zürich 1961), S. 147 ff.

¹²⁾ Darauf weist nachdrücklich hin R. WITTRAM, Das Interesse an der Geschichte (Göttingen 1958), S. 102 ff.; DERS., Über die Figur einiger politischer Traditionen. In: Die Welt als Geschichte, Jg. 19, 1959, S. 69 ff.

¹³⁾ Vgl. z. B. das erstmalig den ganzen Orden in seinen verschiedenen Zweigen darstellende Werk des gegenwärtigen Hochmeisters Dr. MARIAN TUMLER, Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400 (Wien 1955); dazu M. HELLMANN, Neue Arbeiten zur Geschichte des Deutschen Ordens. In: Histor. Jb. 75, 1956, S. 201 ff.; W. HUBATSCH in: MIÖG LXIV, 1956, S. 130 ff.

These vom „Bollwerk“ unter dem Signum „Europa“ oder „Abendland“ fröhliche Urständ feiern zu lassen, die Ideale des Ordensritter­tums — selbstverständlich verstanden im Sinne einer rein innerweltlichen Zielsetzung — mit der Pflichtethik Kants in Zusammenhang zu bringen und damit nur in einer Transponierung auf alle jene Verbindungslinien zurückzugreifen, die das Ordensland mit dem Staate Preußen verbunden haben sollen¹⁴⁾. Wer gar einen Blick in manche Publikation der Heimatvertriebenenverbände tut — ob sie dafür verantwortlich zu machen sind oder nicht, sei hier nicht erörtert —, dem drängt sich die Besorgnis geradezu auf, daß wir auf dem besten Wege sind, ein völlig diffuses und jedenfalls verzerrtes Bild vom Staate des Deutschen Ordens in Preußen zu erhalten¹⁵⁾.

Der Historiker sieht sich also wiederum vor die Notwendigkeit gestellt, den Verzerrungen und Konstruktionen der einen wie der anderen oder dritten Seite das Bild der geschichtlichen Wirklichkeit entgegenzuhalten, wie es sich aus den überlieferten Quellen ergibt, und an den Wesenskern des sogenannten Ordensstaates zu erinnern. Die im letzten Menschenalter geleistete Forschungsarbeit, insbesondere diejenige, die sich von dem lauten Lärm des Tages fernhielt, hat vieles anders beurteilen gelehrt. Mehr noch als Erich Caspar sehen wir heute die Grenzen und die Bedingtheiten dieses Gebildes, für das der Begriff „Staat“ jedenfalls nicht von allem Anfang an passen will. Wir sehen insbesondere die Umwelt, vorab die östliche, in die das Ordensland gestellt war, mit anderen Augen. Es mag daher versucht werden, wenigstens einige Fragen kurz zu behandeln, mehr, um Anregungen zu geben, als um Ergebnisse vorzulegen.

Mit Recht hat Erich Caspar den innersten Wesenskern des Ordensstaates und des ihn tragenden Ordens in seinem Charakter als geistlicher, auf den strengen Regeln des abendländischen Mönchtums basierenden Institution gesehen. „Dieser willenlos mönchische Gehorsam ist das geistige Urelement der Ordensstaatsstruktur“, schreibt er, „er ist völlig wesensverschieden vom germanischen Treuebegriff, dem Urelement der germanisch-romanischen Lehnsstaatenwelt.“ Hier sind zwei Dinge verknüpft: einmal der Hinweis auf die in § 1 der Regel des Ordens in großartiger, auch sprachlich meisterhafter

¹⁴⁾ Besonders kraß bei E. WEISE, Das Widerstandsrecht im Ordenslande Preußen und das mittelalterliche Europa (Göttingen 1955); dazu meine Besprechung in: *Histor. Jb.* 78, 1959, S. 247 ff.; vgl. auch W. HUBATSCH, Kreuzritterstaat und Hohenzollernmonarchie. Zur Frage der Fortdauer des Deutschen Ordens in Preußen. In: *Deutschland und Europa, Festschrift für Hans Rothfels* (Düsseldorf 1951), S. 179 ff.; DERS., Der Ausgang des Ordensstaates in Preußen. In: ders., *Eckpfeiler Europas a. a. O.* S. 36 ff.; DERS., Der preußische Staat. Probleme seiner Entwicklung vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. In: *Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg*, Bd. 12, 1962, S. 107 ff. In allen genannten Arbeiten hebt W. HUBATSCH die Kontinuität Ordensstaat — preußischer Staat hervor.

¹⁵⁾ Nur am Rande muß erwähnt werden, daß natürlich auch in der DDR über Ordensgeschichte gearbeitet wird, selbstverständlich im marxistisch-leninistischen Sinne. Indes, auch dieses gehört zu dem Gesamtbilde. Vgl. etwa ERICH DONNERT, Heinrich von Lettland und die Anfänge der Deutschherrschaft in Livland. In: *Jahrbuch für Geschichte der UdSSR und der volksdemokratischen Länder Europas* 3 (Berlin 1959), S. 331 ff.

Prägnanz zusammengefaßte Grundvoraussetzung der Ordensgemeinschaft — die Ablegung der drei Gelübde¹⁶⁾ — und zum anderen der entscheidende Unterschied, der den sogen. Ordensstaat von seiner abendländischen Umwelt durch das Fehlen jeglicher Lehnbindung trennt¹⁷⁾.

Es erscheint unnötig, auf den geistlichen Charakter des Ordens hinzuweisen — allerdings bedarf es wenigstens des Hinweises, daß die Regel Benedikts und die Regel des Ordens sehr starke Abweichungen bei der Konstruktion der Spitze aufweisen. Der Abt ist *abbas et papa* seiner Mönche, er hört ihren Rat, aber er fällt seine Entscheidung allein aus eigener Verantwortung vor Gott. Die Benediktinerregel gebraucht in cap. III das Bild vom Lehrer und den Schülern, um das Verhältnis zwischen Abt und Mönchen zu kennzeichnen, aber sie sagt eindeutig: „*Et audiens consilium fratrum tractet apud se, et quod utilius iudicaverit faciat*“¹⁸⁾. Der Hochmeister, der Landmeister, der Komtur dagegen sind in allen das Leben der Gemeinschaft berührenden Fragen an den Consens des Großen und des Kleinen Rats oder des jeweiligen Konvents gebunden, ja, sie dürfen keine Entscheidung fällen, ohne diese Gremien heranzuziehen¹⁹⁾. Dieses Prinzip der kollegialen Entscheidung und Verantwortung ist konsequent durchgeführt. Wenn also auch die Persönlichkeit des jeweiligen Hochmeisters für die Geschicke des Gesamtordens und des Staates in Preußen von großer Bedeutung ist, so ist es in jedem Falle falsch, wie dies noch jüngst geschehen ist, zu erklären: „Die Geschichte der Hochmeister ist die Geschichte des Ordens ihrer Zeit“²⁰⁾. Diesem kollegialen Prinzip hat sich Hermann von Salza beugen müssen — und seine überragende Persönlichkeit hätte, sollte man meinen, den Orden am ehesten monarchisch regieren können. Es mag füglich bezweifelt werden, ob man, wie dies HERMANN HEIMPEL in seinem bekannten Essay getan hat, Hermann von Salza „Gründer eines Staates“ nennen kann, wenn man weiß, daß er allein eigentlich gar nicht zu entscheiden hatte und in kritischen Situationen auch nichts allein entschieden hat²¹⁾. Die Beispiele — etwa der Rücktritt Gottfrieds von Hohenlohe in Memel 1303 im

¹⁶⁾ M. PERLBACH, Die Statuten des Deutschen Ordens (Halle a. S. 1890), S. 29.

¹⁷⁾ Vgl. darüber weiter unten S. 115 ff. Auf den germanischen Treuebegriff, den jüngst FRANTIŠEK GRAUS, Über die sogenannte germanische Treue. In: *Historica I* (Prag 1959), S. 71 ff., aber auch W. VOGEL, Der Verbleib der wendischen Bevölkerung in der Mark Brandenburg (Berlin 1960), S. 14 f. und Anm. 12 und 13, einer Kritik unterzogen haben, kann hier nicht eingegangen werden.

¹⁸⁾ S. *Benedicti Regula Monasteriorum*, ed. D. C. Butler (Freiburg 1927) cap. III, S. 19.

¹⁹⁾ PERLBACH, Statuten a. a. D. (Regel, § 27), S. 49.

²⁰⁾ K. E. MURAWSKI, Zwischen Tannenberg und Thorn (Göttingen 1953), S. 21; der Verfasser glaubt dies „aus der Verflochtenheit von Ordensmeister, Ordensbruderschaft und Ordensstaat“ folgern zu dürfen (ebda.), obgleich er den Unterschied zur Regel des hl. Benedikt kennt, damit die Ordensregel vergleicht (S. 16) und einen kurzen verfassungsgeschichtlichen Überblick anschließt. Hier ist übersehen der Deutschmeister als eigenständige Größe und die Möglichkeiten, die dem „inneren Rat“ gegeben waren, die Politik des Hochmeisters zu beeinflussen.

²¹⁾ Hermann von Salza hat sich nachweislich einmal nur sehr mühsam gegen die Mehrheit durchsetzen können. Caspar, a. a. O. S. 99, Anm. 235.

Zusammenhang mit der Frage der Verlegung des Hochmeistersitzes von Venedig auf die Marienburg oder der viel bekanntere Fall der Absetzung Heinrichs von Plauen im Jahre 1413 — ließen sich häufen, zumal, wenn, was bisher nicht geschehen ist, eine Verfassungsgeschichte des Ordens geschrieben wird. Es bedürfte genauer Untersuchung, wie das zum wesentlichen Teil aus der Templerregel herübergenommene kollegiale Prinzip sich entwickelt hat, wie ja im allgemeinen die Regel, die Gesetze und die Gewohnheiten des Deutschen Ordens noch längst nicht genügend durchforscht sind. Lediglich über die Strafgesetzgebung, die sich an die des Dominikanerordens anlehnt, besitzen wir eine Untersuchung von GERHARD SCHMIDT²²⁾). In diesen Zusammenhang gehören auch die Probleme, die sich an die sogen. Orselnschen Statuten knüpfen. Auch hier wäre es wünschenswert, wenn eine Untersuchung zeigen könnte, in welcher Weise divergierende Kräfte innerhalb des Ordens versuchten, das kollegiale Prinzip zu überwinden. Gelungen ist dies bekanntlich erst dann, als die Not des Selbstbehauptungskampfes eine solche Lösung gebieterisch erzwang und die Konsequenz einer Umwandlung in ein weltliches Herzogtum, also einen Territorialstaat, nach sich zog.

Damit sind wir bei der Kernfrage, um die es hier geht: der nach den Grundlagen des Ordensstaates in Preußen. Schon Erich Caspar hat mit vollem Recht den Deutschen Ordensstaat mit den Kreuzfahrerstaaten der östlichen Mittelmeerwelt verglichen, die ja der gleichen Zeit und gleichen Impulsen ihrer Entstehung verdankt hätten, und auf die bedeutenden Unterschiede hingewiesen, die sich bei solchem Vergleich ergeben. Fand doch das Lehnswesen in diesen Staaten — man denke an die Assisen des Königreiches Jerusalem — seine schärfste Ausprägung, während dem Deutschen Orden bereits durch die Bulle Papst Honorius' III. vom 15. Dezember 1220 ausdrücklich jede Lehnsbildung an irgendeine säkulare oder geistliche Gewalt verboten wurde. Es dürfte angebracht sein, sich den entsprechenden Satz dieser Bulle ins Gedächtnis zu rufen. „*Prohibemus insuper et omnimodis interdiciamus, ne ulla ecclesiastica secularisve persona a magistro et fratribus eiusdem domus exigere audeat fidelitates, hominia, iuramenta seu secularitates reliquas, que a secularibus frequentantur*“²³⁾). Diese Vorschrift, erlassen inmitten der Auseinandersetzungen zwischen dem Deutschen Orden und König Andreas II. von Ungarn, hat den erstgenannten aus aller Lehnsbindung herausgenommen und ihn allein der Kurie unterstellt — die Einzelheiten hat Honorius III. in nicht weniger als 113 Urkunden sehr genau festgelegt, insbesondere auch, sofern es sich um die Stellung des Ordens zur — lediglich auf geistliche Funktionen be-

²²⁾ GERHARD SCHMIDT, Die Handhabung der Strafgewalt gegen Angehörige des deutschen Ritterordens (Kitzingen 1954); der von Caspar, a. a. O. S. 93, Anm. 199, vorgetragene Wunsch einer genauen Untersuchung der Statuten des Ordens ist unerfüllt geblieben.

²³⁾ E. STREHLKE, Tabulae Ordinis Theutonici (Berlin 1899) Nr. 306, S. 275 ff. hier S. 276/77.

schränkten — bischöflichen Gewalt handelte. Lehnsträger konnte demnach der Orden nie sein.

Dies sind, so scheint es, Binsenwahrheiten, und man hätte es nach den Studien von Erich Caspar über Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaates Preußen (die immerhin bereits 1924 erschienen) kaum noch nötig, daran zu erinnern, daß der Orden ja eben nicht in das Lehnssystem hineingestellt, sondern mit voller Absicht aus diesem und damit aus jeder Bindung an eine andere Gewalt als die päpstliche herausgenommen werden sollte. Leider ist das Gegenteil der Fall. Die vielbenützte Quellensammlung zur Geschichte des Deutschen Ordens von WALTHER HUBATSCH²⁴⁾ beginnt nicht, wie man dies unbedingt erwarten dürfte, mit dieser für das ganze weitere Schicksal des Ordens so überaus bedeutungsvollen Bulle Honorius' III. von 1220, sondern mit der Goldenen Bulle von Rimini vom März 1226, die Friedrich II., wahrscheinlich — hier kann man unbedenklich Erich Caspar folgen — in Übereinstimmung mit Hermann von Salza für den Deutschen Orden ausgestellt hat. Ja, dieses Pergament wird mitunter als die Gründungsurkunde des Deutschen Ordensstaates ausdrücklich bezeichnet.

Nun kann es hier nicht unsere Aufgabe sein, zu wiederholen, was an Argumenten für und wider diese angebliche Grundlegung des Deutschen Ordensstaates durch die Goldbulle von Rimini bereits in der Diskussion zwischen JULIUS FICKER und ERNST WERMINGHOFF vorgebracht worden ist und was dazu Erich Caspar in seiner grundlegenden Studie beigetragen hat²⁵⁾. Ergänzend darf auf die Beobachtungen von EDMUND STENGEL über das Verhältnis von Hochmeister und Reich hingewiesen werden²⁶⁾. Nur wenige Bemerkungen seien gestattet. Ganz sicher ist zunächst, daß die Goldbulle von Rimini sich gegen päpstliche Ansprüche richtet und eine versteckte Polemik gegen dieselben enthält. Sie gehört damit in den Zusammenhang jenes Kampfes zwischen *imperium* und *sacerdotium* über die *plenitudo potestatis*, über den es eine überaus wichtige, in ihren Ergebnissen leider nur in einem Aufsatz veröffentlichte Freiburger Dissertation von ALFRED HOF gibt²⁷⁾. Die Goldbulle von

²⁴⁾ W. HUBATSCH, Quellen zur Geschichte des Deutschen Ordens (Göttingen 1954); die Nr. 1—4 enthalten die Gründungsgeschichte, Auszüge aus den Statuten, die Schenkung des Burzenlandes und die Privilegierung des Deutschen Ordens in Böhmen. Nr. 5, die Goldbulle von Rimini ist das erste Privilegium Generale. Unsere Ausführungen dürften deutlich machen, daß man die Stellung des Ordens im mittelalterlichen Imperium nicht richtig verstehen kann, wenn man diese Grundlagen seiner Existenz ignoriert. Es genügt auch nicht, mit Caspar die in Regel, Gesetzen und Gewohnheiten fixierten Bestimmungen, soweit sie u. a. aus der Templerregel stammten, nur unter dem Gesichtspunkt der Tradition und konservativer Bewahrung des Althergebrachten zu sehen. Es handelte sich um wesentliche Züge auch der neuen Ordensgründung.

²⁵⁾ CASPAR, a. a. O. S. 12 ff.

²⁶⁾ EDMUND E. STENGEL, Hochmeister und Reich. In: Zs. f. Rechtsgesch., germanist. Abt. 58, 1938, S. 178 ff.; TH. MAYER, Fürsten und Staat (Weimar 1950), S. 243 ff.; Studien über den Staat des Deutschmeisters sind demnächst von H. H. Hofmann zu erwarten; sie werden das Bild vermutlich differenzieren.

²⁷⁾ ALFRED HOF, „Plenitudo potestatis“ und „imitatio imperii“ zur Zeit Innozenz' III. In: Zs. f. Kirchengeschichte, 4. Folge, IV, Bd. 66, S. 39 ff.

Rimini nimmt bekanntlich das Kulmerland, die Schenkung Konrads von Masowien, und alle künftigen, den Heiden abzugewinnenden Gebiete des Ordens in den kaiserlichen Schutz, verleiht dem Hochmeister die Regalien für die Gebiete, gesteht ihm die Gerichtsbarkeit zu (*iurisdictio*), ferner die Landesherrschaft (*potestas*) und stellt ihn in dieser Beziehung — es möchte dies betont sein — den übrigen Reichsfürsten gleich (*quod idem magister et successores sui iurisdictionem et potestatem illam habeant et exercent in terris suis, quam aliquis princeps imperii melius habere dinoscitur in terra sua, quam habet*)²⁸⁾. Es ist müßig, zu betonen, daß der Kaiser hier natürlich nur als *monarcha mundi* und damit auch als Leiter des Missionswerkes spricht und daß die gesamte Urkunde — es sei auf Erich Caspar verwiesen — einerseits als Dokumentation kaiserlicher Ansprüche auch in diesem Gebiet anzusehen ist — 1224 hatte Friedrich II. ein Manifest an die Völker des östlichen Baltikums erlassen, an das man sich erinnern muß, obgleich beide Urkunden bemerkenswerte Unterschiede in der Auffassung der Missionsaufgabe erkennen lassen²⁹⁾ —, daß aber die Goldbulle von Rimini zugleich das Maximum jener Forderungen darstellt, die Hermann von Salza dem Herzog Konrad von Masowien zu stellen gewillt war. Es war in jenem Zeitpunkt ja auch nichts weiter zu tun, als ein derartiges Programm aufzustellen — und bekanntlich hat es noch vier Jahre gedauert, bis es im Vertrag von Kruschwitz schließlich zu einer Einigung zwischen Hochmeister und Herzog gekommen ist. Eine einleuchtende und ansprechende Vermutung, daß Hermann von Salza in der Zwischenzeit versucht habe, seinem Orden auf Zypern jenes territoriale Fundament zu schaffen, von dem aus sich weiter operieren ließ, hat WALTHER HUBATSCH vorgetragen³⁰⁾. Auf alle Fälle, und dies ist nachdrücklich festzustellen und zu unterstreichen, ist die Goldbulle von Rimini kein Dokument, das in irgendeiner Weise das Verhältnis des Ordens zum Reiche regelte — im Gegenteil, es war bewußt offengelassen und mit keiner Silbe berührt. Hermann von Salza war über die Ansichten an der Kurie genauestens informiert und hat den Charakter seines Ordens als geistliche Genossenschaft niemals in Zweifel ziehen wollen — er hätte sich damit seines eigentlichen Auftrages begeben. Gerade Hermann von Salza aber hat die Unterstützung der Kurie gegen den Ungarnkönig in den Ausein-

²⁸⁾ Daß der Hochmeister nicht Reichsfürst wurde, ist durch Julius Ficker, Ernst Werminghoff und Erich Caspar erwiesen worden (Caspar, a. a. O. S. 15 ff.) Die Meinung, der Hochmeister sei Reichsfürst geworden, hält sich nicht nur in populären Schilderungen (ohne Kritik jüngst noch zitiert in dem an sich verdienstlichen und wohlmeinenden Reisebericht von AUGUST SCHOLTIS, Reise nach Polen, München 1962, S. 125, nach einer Schrift aus der nationalsozialistischen Zeit), sondern auch in Schulbüchern.

²⁹⁾ G. A. DONNER, Das Kaisermanifest an die ostbaltischen Völker vom März 1224. In: Mitt. des Westpr. Geschichtsvereins 1928, S. 8 ff.; dazu E. MASCHKE in: Altpreußische Forschg. VIII, 1931, S. 152 ff.; G. A. DONNER, Kardinal Wilhelm von Sabina, Bischof von Modena (Helsinki 1929), S. 83 ff.; FRIEDRICH KOCH, Livland und das Reich bis zum Jahre 1225 (Posen 1943), S. 57.

³⁰⁾ W. HUBATSCH, Der Deutsche Orden und die Reichslehnschaft über Zypern (Nachrichten der Akademie d. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl. Jg. 1955, Nr. 8).

andersetzungen um das Burzenland erfahren — er wäre ja nicht der kluge Staatsmann gewesen, als den ihn die Zeitgenossen schätzten und die Nachwelt bis heute verehrt, hätte er dies nicht völlig klar erkannt. Die Goldbulle von Rimini bedeutet also auch in keiner Weise eine Art Verfassungsgrundgesetz für den späteren Ordensstaat, der weder zum Reich gehörte, noch in irgend einer Weise — es sei denn lediglich dadurch, daß die Ordensdiplomatie es verstand, sich mit den jeweiligen deutschen Königen oder römischen Kaisern gut zu stellen und ihren Schutz zu erbitten — der Herrschaft des deutschen Königs unterstand. Wenn nun die Ordensdiplomatie bereits seit den Zeiten Friedrichs II. und seiner Gegenkönige Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland sich alle Privilegien, Schenkungen usw. bestätigen ließ, dann bezogen sich diese selbstverständlich nur und ausschließlich auf die Besitzungen im Reich — und auf das 1309 erworbene Pommerellen, wie sogleich noch zu zeigen sein wird —, niemals aber auf den sogen. Ordensstaat im eigentlichen Sinne, d. h. auf Preußen. Eine Untersuchung der Schutzprivilegien der Könige und Kaiser für den Deutschen Orden steht noch aus, so notwendig sie wäre. Soweit bisher zu sehen ist, sind sie alle noch vorsichtiger gehalten, als die Goldbulle von Rimini, mit der einen Ausnahme der Schenkung Ludwigs von Bayern an den Deutschen Orden von 1337 über Litauen und sein Schutzprivileg vom Jahre vorher³¹⁾. Freilich haben die Ordensbrüder diese Schutzprivilegien auch in ihrer diplomatischen Auseinandersetzung insbesondere mit Polen, seit 1386 mit Polen-Litauen zu nützen gewußt, aber niemand ist sich im Orden jemals darüber im unklaren gewesen, daß der Orden der Kurie unterstand, und es ist kein Zufall, daß er hier einen ständigen Prokurator unterhielt. KURT FORSTREUTER hat jüngst die Geschichte der Generalprokuratoren bis 1403 behandelt, und HANS KOEPPEN verdanken wir die Edition der überaus wichtigen Berichte des Generalprokurators Peter von Wormditt (1403—1419)³²⁾. Für die Stellung des Ordens in Preußen ist nur von entscheidender Bedeutung die bekannte Bulle Papst Gregors IX. vom 3. August 1234³³⁾. Kaiser und Hochmeister weilten damals beide am päpstlichen Hof, und es ist anzunehmen, daß Hermann von Salza auch hierbei Einfluß auszuüben versucht hat. Caspar hat festgestellt, daß die Erklärung des Papstes, er nehme das von Herzog Konrad von Masowien dem Orden geschenkte Kulmerland und denjenigen Teil des Preußenlandes, den der Orden für den christlichen Glauben gewonnen habe, in den Schutz des hl. Petrus, auch den Erklärungen für das Burzenland entspräche. Dann freilich folgt eine überraschende Wendung: „*Ceterum in eadem terra*

³¹⁾ M. HEIN, Die Verleihung Litauens an den Deutschen Orden durch Kaiser Ludwig den Bayern I. J. 1337. In: *Altpreuß. Forsch.* 19 (1942), S. 36 ff.; dazu *Preuß. Urk. Buch III*, 1, Nr. 134.

³²⁾ Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie. Bd. I. K. FORSTREUTER, *Die Geschichte der Generalprokuratoren von den Anfängen bis 1403* (Göttingen 1961); Bd. II. H. KOEPPEN, *Peter von Wormditt (1403—1419)* (Göttingen 1960).

³³⁾ *Preuß. Urk. Buch I*, 1, Nr. 108, S. 83/84; dazu Caspar, a. a. O. S. 31 ff.

dispositioni sedis apostolice reservamus, ut per ipsam, cum vobis propitiationis divine munere oblata eiusdem terre spatia contigerit obtinere ac de statu ipsius per vos plenius fuerimus informati, ordinetur de construendis in ipsa ecclesiis et instituendis ibidem clericis, episcopis et prelati aliis, necnon de providendo, quod iidem de praefata terra congruam habeant portionem, et quod promissiones et pactiones, quas presentibus habitatoribus eiusdem terre fecisse noscimini aut futuris facietis, in postremum a vobis valeant observari, et quod in recognitionem domini et percepte a sede apostolica libertatis ecclesie Romane census annuus persolvatur, sicut in domino ac honorem ecclesie ac utilitatem vestram visum fuerit expedire³⁴⁾. Drei Dinge sind in diesem Satz zusammengefaßt: einmal der Vorbehalt der Kurie, die kirchliche Organisation und die Einrichtung von Bistümern zu gegebener Zeit vorzunehmen, wenn es dazu an der Zeit sei und entsprechende Informationen vorlägen; zum anderen die Anerkennung der den zum Christentum bekehrten Einwohnern des Landes gemachten Zusicherungen und Versprechungen; drittens die Anerkennung der päpstlichen Oberherrschaft durch die Festlegung eines Rekognitionszinses. Mit Händen zu greifen ist die Erfahrung, die die Kurie in Livland und bei der Auseinandersetzung zwischen den dortigen Bischöfen und dem Orden der Schwertbrüder gemacht hatte³⁵⁾. Wenige Monate vorher hatte Wilhelm von Modena, der bereits 1227 einmal nach Livland entsandt worden war, erneut seine Beauftragung mit einer Legation in Livland und Preußen erhalten, ein Mann, dessen Persönlichkeit die Gewähr bot für eine gerechte Lösung von Streitfragen und eine wohlwollende Beurteilung der Absichten des Ordens³⁶⁾. Auch in Livland hatte bereits Innozenz III. die Neubekehrten gegen Rechtsminderung in Schutz nehmen müssen³⁷⁾, und es ist ganz deutlich, daß die Kurie hier auf diese Erfahrungen zurückgreift und die Neugetauften schützen will — der Friede von Christburg ist hier sozusagen vorweggenommen. Entscheidend für unsere Fragestellung ist die letzte der drei Bestimmungen, die ganz unbezweifelbar eine päpstliche Oberherrschaft festlegt. Damit wird, wie Caspar bereits festgestellt hat, über die in der Goldbulle von Rimini dem Orden zugestandene Landesherrschaft stillschweigend hinweggegangen — und dies zu einem Zeitpunkt, da Kaiser und Hochmeister an der Kurie weilten! Daß hier bewußte Absicht im Spiel ist, dürfte kaum bezweifelt werden. Die Einrichtung von Bistümern, die 1243 Wilhelm von Modena vornahm, hat den Orden ein volles Drittel des von ihm unterworfenen Gebiets gekostet, und wenn es ihm auch im allgemeinen gelungen ist, dies dadurch wett zu machen, daß drei dieser Bistümer und ihre Domkapitel ihm

³⁴⁾ Preuß. Urk. Buch a. a. O. S. 84.

³⁵⁾ Darauf weist mit Nachdruck Caspar, a. a. O. S. 36, hin.

³⁶⁾ G. A. DONNER, Kardinal Wilhelm von Sabina, a. a. O.

³⁷⁾ Livl. Urk. Buch I, Nr. 13, 54, 71, 97; weitere Ermahnungen Innozenz' III (von 1214/15) teilt mit: L. ARBUSOW, Römischer Arbeitsbericht I (Acta Universitatis Latviensis XVII, Riga 1928), S. 323.

inkorporiert wurden³⁸⁾ — lediglich im Ermland gelang dies bekanntlich nicht —, bedeutet es theoretisch und z. T. auch faktisch eben eine Einschränkung seiner Landesherrschaft, die sich im 15. Jh. empfindlich bemerkbar machte. Was nun die in die Formen des Lehnrechts gekleidete Oberherrschaft des Papstes über das Ordensland anlangt, so muß daran erinnert werden, daß bereits Caspar sehr richtig gemeint hat, es habe sich „um ein reales, kein bloß formales Recht“ gehandelt, zumal der Papst direkten Zugang zur Bevölkerung des Prußenlandes besaß: sie stand seit dem 31. Dezember 1224, als Honorius III. auf Betreiben des Bischofs Christian, des vom Orden verdrängten Prußenmissionars, ein entsprechendes Schutzversprechen gab, das Gregor IX. 1227 *expressis verbis* erneuert hatte, unter dem Schutz des Papstes³⁹⁾. Daß die Prußen dies wußten, beweist ihre Appellation an die Kurie, die den Vertrag von Christburg 1249 nach sich zog. Caspar hat sehr mit Recht darauf hingewiesen, daß die Vorstellung, die Neubekehrten seien Schutzverwandte des Papstes, gerade bei Gregor IX. in dessen Bestätigung des Vertrages von Kruschwitz ausgesprochen wird, wobei auf den päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena als eine päpstliche Instanz im Lande selbst verwiesen wird⁴⁰⁾. Die Herrschaft der Ordensritter soll sich überhaupt nur auf das Land der Heiden erstrecken, die noch nicht für das Christentum gewonnen sind. Selbst in der Bulle von Rieti wird bestimmt, daß der Orden das geschenkte und gewonnene Land besitzen soll „*ita ut per vos aut alios dicta terra nullius unquam subjiciatur dominio potestatis*“⁴¹⁾. Das heißt doch nichts anderes — und es muß Caspar recht gegeben werden, daß dieser überaus wichtige Zusatz zur Übertragung des Kulmerlandes und Prußenlandes durch den Papst wenig beachtet wird, — als daß dieses neu dem Christentum gewonnene Land weder der Herrschaft der Ordensbrüder noch irgendeiner anderen Gewalt unterworfen werden soll, mit anderen Worten: an der Kurie dachte man gar nicht daran, „einen neuen Staat in Preußen zu schaffen, auch keinen päpstlichen Lehnstaat, wie etwa Sizilien. Preußen wird in der Bulle vielmehr lediglich als Missionsgebiet betrachtet, dessen erste, wie alle künftigen christlichen Bekenner im voraus den apostolischen Schutz genießen und sich kraft desselben der Garantie ihrer Freiheit direkt unter Rom erfreuen. Der deutsche Orden ist der Bestimmung der Ritterorden gemäß zum Kampf gegen die Heiden nach Preußen gerufen, und wird zum Dank für das bereits Geleistete und zur Aufmunterung für seine weitere Arbeit mit dem Lande, wie er es erobernd Schritt für Schritt in das Eigentum des apostolischen Stuhls bringt, belehnt. Sein Anspruch betrifft lediglich das den Heiden im Kampf abgenommene Land. Jede freiwillige Bekehrung der Heiden setzt

³⁸⁾ Vgl. dazu jetzt B. POSCHMANN, Bistümer und Deutscher Orden in Preußen 1243—1525. Diss. Münster 1960 (gedruckt 1962).

³⁹⁾ CASPAR, a. a. O. S. 34.

⁴⁰⁾ CASPAR, a. a. O. S. 32.

⁴¹⁾ Preuß. Urk. Buch I, 1, Nr. 108 a. a. O.

diesem Recht automatisch Schranken“⁴²⁾. Innozenz IV. hat dies 1253 nochmals ausdrücklich bekräftigt.

Gewiß, auch die Bulle von 1234 war nur ein Provisorium und schuf nicht eine verfassungsmäßige Grundlage. Caspar hat schon darauf hingewiesen, daß die Frage offen bleibt — und geblieben ist, wie man ergänzend hinzufügen kann — was denn mit dem Lande, das der Orden den nicht bekehrungswilligen Heiden abgenommen hatte und das ihm doch übertragen war, anfangen sollte. Hermann von Salza, der die kuriale Missionstheorie kannte, hat ihr 1226 dadurch zu widerstreben versucht, daß er sich vom Kaiser die Herrschaft über Bekehrte wie Ungläubige ausdrücklich bestätigen ließ⁴³⁾. Aber wenn man hier auch feststellen mag, daß der Hochmeister die Bekehrungsabsicht hinter der Errichtung einer Landesherrschaft zurücktreten ließ, so ist um die Tatsache nicht herumzukommen, daß der Orden keinen Staat zu gründen, sondern Mission zu treiben hatte. Seit 1298 haben ihm dies seine ältesten Feinde, die Rigaer Bürger und der Erzbischof von Riga, auch vorgeworfen, wobei — sehr bezeichnend übrigens, weil dadurch deutlich wird, wie genau man über die Aufgaben des Ordens Bescheid wußte — wörtlich aus der Bulle von 1234 zitiert wird⁴⁴⁾. Es sind die gleichen Argumente, die später die Polen dem Deutschen Orden entgegengehalten haben⁴⁵⁾.

Näheres Zusehen ergibt also, daß die Grundlagen, auf denen der sogen. „Staat“ des Deutschen Ordens ruhte, brüchig waren. Mit Recht weist Caspar darauf hin, daß Hermann von Salza zu einem Kompromiß genötigt war, das ihn zwang, die einander ausschließenden Anschauungen von Kaiser und Papst beide bestehen zu lassen, ohne eine Entscheidung herbeizuführen. „Die preußische Gründung war als autonomer Staat geplant, sie mußte aber zugleich als ein Missionsunternehmen unter päpstlicher Sanktion ins Leben treten“⁴⁶⁾. Es ist daher völlig richtig, wenn Caspar davor warnt, dieses Gebilde, dessen Konturen sich bei den guten Fortschritten, die die Unterwerfung und Bekehrung zunächst machte, sehr bald abzeichneten, einen „Missionsstaat“ zu nennen, weil dies die päpstliche Auffassung ausgeschlossen hätte. Man wird daher das Ordensland, dessen Staatwerdung früh begann, korrekt als Missionsgebiet bezeichnen müssen, bestenfalls als Ordensterritorium. Dabei ist stets darauf hinzuweisen, daß alle Abmachungen, die der Orden

⁴²⁾ Ebda. S. 35.

⁴³⁾ Ebda. S. 37.

⁴⁴⁾ Livländ. Urk. Buch II, Nr. DCXVI; abgedruckt auch in: Das Zeugenverhör des Franciscus de Moliano, hrsg. v. A. Seraphim (Königsberg 1912), S. 162 ff.

⁴⁵⁾ *Lites ac res gestae inter Polonos Ordinemque cruciferorum*, 3 Bde. (Posen/Warschau 1890—1935); wichtig in unserem Zusammenhang die Prozesse von 1319 und 1339 in Bd. 1.

⁴⁶⁾ Mit dieser Formulierung, die Hermanns von Salzass Absicht deutlich zu machen versucht, zugleich aber auch die ihr gesteckten Grenzen erkennen läßt, versucht Caspar, a. a. O. S. 54, das Wesen dieses merkwürdigen Gebildes zu fassen. F. L. CARSTEN, *The Origins of Prussia* (Oxford 1954), S. 7, spricht von „a strong ecclesiastical principality“.

traf und die die Kurie bestätigte, unter dem Vorbehalt standen, den der Text des Vertrages von Christburg vom 7. Februar 1249 enthält: „*salvis in omnibus apostolice sedis auctoritate et obedientia, dominio et iure*“⁴⁷⁾. An dieser Haltung der Kurie hat sich auch in den kommenden Jahrhunderten grundsätzlich niemals etwas geändert. Das heißt aber nichts anderes, als daß dieser sogen. Ordensstaat in Preußen im Grunde für sie stets ein der ihr unterstehenden geistlichen Genossenschaft der *fratres hospitalis sanctae Marie Teutonicorum* zugewiesenes Territorium war, über welches sie selbst — da es unter dem Schutz des hl. Petrus stand — die Oberhoheit ausübte.

Ich glaube, daß dieser hier etwas umständlich geführte Beweis, der bereits längst Bekanntes in die Erinnerung zurückrufen sollte, uns endlich davon abbringen müßte, den sogen. Staat des deutschen Ordens als das „Bollwerk“ des Deutschtums im Osten usw. zu bezeichnen. Es sind weder deutsche noch (moderne) abendländische oder (moderne) europäische Antriebe gewesen, die die Kurie zur Unterstützung des Ordens veranlaßt haben, sondern allein und ausschließlich christliche, dazu noch in einer Zeit, in der die Gefahr des Mongoleneinfalls erst drohte — man wußte bekanntlich an der Kurie schon längst davon, und HANS PATZE hat jüngst sehr richtig auf diese Zusammenhänge hingewiesen⁴⁸⁾ —, dann eintrat und schließlich wie ein fernes Gewitter noch lange am Horizont stand.

Man wird sich nun zu fragen haben, wann der Orden sich entschlossen hat, ungeachtet der brüchigen Grundlagen seiner Herrschaft im Prußenlande — auch der große Prußenaufrüstung von 1260 konnte ja lediglich zur Begründung für die Aufhebung des Vertrages von Christburg herhalten, zu mehr nicht! —, den Aufbau eines Territoriums nach dem Muster der Fürstentümer im Reich zu wagen; wir wollen immerhin ein Fragezeichen setzen bei der oft wiederholten Behauptung, Hermann von Salza habe eine Staatsgründung vorgeschwebt. In den Jahren bis 1283, bis zur Umsiedlung der letzten Sudauer in das Samland, waren insbesondere die östlichen Gebiete auch noch ungesichert. Gleichwohl läßt sich der Zeitpunkt, zu dem die Ordensleitung sich entschlossen haben muß, an die territoriale Konsolidierung zu denken, verhältnismäßig genau bestimmen — zugleich wird damit die Wende vom Ordensterritorium zum Ordensstaat deutlich. 1276 läßt sich der Orden das Land Mewe auf dem linken Weichselufer von Herzog Sambor von Pommerellen übertragen⁴⁹⁾. Es ist dies der erste Schritt zur Festsetzung in einem längst christianisierten, kirchlich fest organisierten Lande, in dem den Orden keinerlei Aufgaben der Heidenbekämpfung erwarteten. Zur gleichen Zeit beginnt sich das Ende der Tätigkeit im Hl. Lande abzuzeichnen, erwerben auch die Johanniter große Besitzungen auf

⁴⁷⁾ Preuß. Urk. Buch I, 1, Nr. 218, S. 158 ff.

⁴⁸⁾ H. PATZE, Der Frieden von Christburg vom Jahre 1249. In: Jahrbücher für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands Bd. 7 (1958), S. 40 ff.

⁴⁹⁾ Pommerellisches Urk. Buch I, Nr. 278.

Zypern und vor allem auf Rhodos. 1191 fällt Akkon, der Orden verliert seine dortigen Besitzungen, der Hochmeister siedelt zunächst nach Venedig über. Aber sehr bald wird der Ordensleitung durch die Haltung der Seerepublik zum Bewußtsein gebracht, daß sie nicht erwünscht ist, sowohl durch ihre guten Beziehungen zum römischen König, wie zur Kurie. Die Ordensleitung hat nun seither planmäßig das Ziel verfolgt, ganz Pommerellen, das 1294 auf Grund eines Erbvertrages an Großpolen gefallen war, zu erwerben. Die einzelnen Phasen der Auseinandersetzungen sollen uns hier nicht beschäftigen⁵⁰⁾. Sie endeten bekanntlich mit dem Vertrag zu Soldin vom 13. September 1309⁵¹⁾, auf Grund dessen der Orden den brandenburgischen Askaniern ihre — bei näherem Zusehen freilich zweifelhaften — Erbansprüche auf Pommerellen mit Danzig um 10 000 Mark Silbers abkaufte. Im Lager vor Brescia, also auf dem Romzuge und angewiesen auf die Hilfe, die ihm der Orden in Italien zuteil werden ließ, bestätigte König Heinrich VII. am 12. Juli 1311 diesen Kauf⁵²⁾. Offenbar hat der Orden auch versucht, an der Kurie den Kauf bestätigen zu lassen, allein die Bulle vom 28. März 1310, die Clemens V. ausstellte, enthält nur eine allgemeine Bestätigung aller Besitzungen und Rechte des Ordens einschließlich derer, die ihm von den Kaisern zuteil geworden seien⁵³⁾ — ein Hinweis auf Pommerellen fehlt, und zudem darf nicht vergessen werden, daß gerade in dieser Zeit der Prozeß gegen den Orden an der Kurie lief, den der Erzbischof Friedrich von Riga angestrengt hatte⁵⁴⁾. Das Zeugenverhör des Franciscus de Moliano von 1312 gibt einen Einblick in die schwelenden Spannungen⁵⁵⁾. Indes war der Orden, vertreten, vielleicht schon seit 1305, durch einen klugen Generalprokurator in Avignon, Konrad von Bruel⁵⁶⁾, genau über die schwache Stellung Papst Clemens V. gegenüber Philipp dem Schönen von Frankreich unterrichtet, so daß der Zeitpunkt der Erwerbung Pommerellens unter Mißachtung der Rechte und Ansprüche, die Władysław Łokietek von Großpolen und Kujawien darauf glaubte erheben zu können, außerordentlich geschickt gewählt war.

Mit der Übersiedlung des Hochmeisters auf die Marienburg und der Erwerbung Pommerellens mit Danzig ist die Territorialstaatsbildung des Ordens vollendet. Seither kann man vom Ordensstaat sprechen. Aber es war ein Staat, an dessen Spitze der gewählte Repräsentant einer geistlich-ritterlichen Genossenschaft stand, die, wie an anderer Stelle angedeutet wurde⁵⁷⁾, sich aus Menschen zusammensetzte, denen in der Regel sonst der Aufstieg zur Landesherr-

⁵⁰⁾ G. DIERFELD, Die Verwaltungsgrenzen Pommerellens zur Ordenszeit. In: *Altpreuß. Forschg.* 10 (1933), S. 9 ff.

⁵¹⁾ Pommerell. Urk. Buch I, Nr. 676.

⁵²⁾ Preuß. Urk. Buch II, Nr. 37, S. 23 f.

⁵³⁾ STREHLKE, *Tabulae a. a. O.* Nr. 675.

⁵⁴⁾ Vgl. oben Anm. 44.

⁵⁵⁾ Ebda.

⁵⁶⁾ FORSTREUTER, *Die Geschichte der Generalprokuratoren a. a. O.* S. 76 ff.

⁵⁷⁾ M. HELLMANN, *Bemerkungen zur sozialgeschichtlichen Erforschung des Deutschen Ordens.* In: *Hist. Jb.* 80, 1961, S. 126 ff.

schaft nicht gelungen wäre und die hier eine Art kollektiver Landesherrschaft auszuüben vermochten. Es war ein Staat, der im Grunde auf dem Gegensatz zwischen Kaisertum und Papsttum beruhte. Die vielgewandte Ordensdiplomatie hat es verstanden, viele Jahrzehnte lang die in der Grundanlage des Ordensstaates klaffenden Widersprüche zu verschleiern. Sie paßte sich einmal den kaiserlichen, ein andermal den päpstlichen Anschauungen an, je nachdem. Bekannt ist jenes ärgerliche Wort Kaiser Sigismunds, der Orden verstehe es immer, sich jeder Oberherrschaft zu entziehen. Wolle der Papst etwas von ihm, so erklärten die Ordensritter, sie stünden unter dem Kaiser, und wollte der Kaiser sie seinen Plänen unterordnen, so behaupteten sie, sie ständen unter dem Papst. Damit traf Kaiser Sigismund im Grunde genau das Wesen dieses merkwürdigen staatlichen Gebildes, das im Grunde nur in dieser unklaren und schwankenden Stellung zwischen den beiden universalen Mächten zu behaupten war.

Freilich, solche schwankende Stellung hat nicht verhindert, daß sich eine merkwürdige Staatsräson herausbildete. In den Prozessen des 14. und 15. Jahrhunderts ist dem Orden vorgeworfen worden, er habe die christliche Mission in den östlichen Nachbarländern behindert, wenn ihm diese seine Existenzberechtigung oder augenblickliche politische Absichten zu behindern schien⁵⁸⁾. Dies ist, mindestens für einige konkrete Fälle, die im Zeugenverhör des Franciscus de Moliano zur Sprache kommen, richtig⁵⁹⁾. Ebenso richtig ist, daß die Besetzung Pommerellens unschöne Begleiterscheinungen — auch die Zerstörung von Kirchen — mit sich gebracht hat, wie die Prozeßakten erkennen lassen⁶⁰⁾. Wie aber vertrug sich dies mit seinem ursprünglichen Auftrag? Die Frage ist früh von den Gegnern des Ordens gestellt worden, wie uns scheinen will, mit einigem Recht. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts hat sich daher der Orden, zunächst in vorsichtiger Weise, seit dem Ersten Frieden von Thorn ganz offen, an eine politische Kraft gewandt, die er, der die Verhältnisse in Böhmen so gut kannte und genau beobachtete, dort vielleicht zuerst kennengelernt haben könnte: das Nationalbewußtsein. Briefe des Hochmeisters Paul von Rusdorf an deutsche Reichsfürsten deuten in diese Richtung⁶¹⁾. Es ist kein Zufall, daß Kaiser Maximilian I. zu Ende des 15. Jhs., auf dem Freiburger Reichstag

⁵⁸⁾ Vgl. das Zeugenverhör des Franciscus de Moliano a. a. O. Lites ac gestae a. a. O. Bd. I.

⁵⁹⁾ Vgl. dazu M. HELLMANN, Das Lettenland im Mittelalter (Köln/Münster 1954), S. 191 ff.

⁶⁰⁾ Lites ac res gestae a. a. O. Bd. I, S. 28.

⁶¹⁾ Es wäre reizvoll, zu untersuchen, seit wann der Orden betont als deutsch auftritt. Bei Paul von Rusdorf steht das Christliche durchaus noch im Vordergrund, auch wenn er behauptet, daß der von den südlichen Nachbarn ausgeübte Druck „nicht alleine zu unsers Ordens, sunder der gantzen Cristenheit underdrückunge durch dy Polan wirt getriben und gearbeit“. Um plausibel zu machen, wie böse die — immerhin ja doch auch christlichen — Polen seien, gibt er an, „das sy sich mit den Ketzern gantz geeinet, verknüpfft und verpunden haben“, d. h. mit dem Großfürstentum Litauen, das in großem Umfange orthodoxe Untertanen umfaßte.

von 1498 im Zusammenhang mit einer Eingabe des Ordens erklärte, der Orden habe so viel für Kaiser, Reich und deutsche Nation getan, daß man ihn jetzt in seinen Auseinandersetzungen mit anderen Gewalten sozusagen aus Anständigkeit nicht im Stich lassen dürfe⁶²⁾. Im Laufe des 15. Jhs. ist also — Einzelheiten sind noch zu untersuchen — der Schritt von der Begründung der staatlichen Existenz des Ordens als Vollzug des Missionsauftrages zur Rechtfertigung durch seine nationalen, seine deutschen Leistungen erfolgt. Dabei ist das Bemerkenswerte, daß dieser „nationalen“ Begründung der Existenz nach außen keine Weckung eines Reichsbewußtseins oder eines deutschen Nationalbewußtseins im Inneren parallel gegangen ist. Wohl ergab sich, auch als der Ordensstaat 1466 und 1525 auseinanderbrach, ein preußisches Allgemeinbewußtsein, dessen Niederschlag wir verfolgen können — auch dieses unterschiedlich stark, insbesondere in seiner historischen Wirkkraft⁶³⁾. Vergleicht man die insbesondere nach 1525 spürbare deutsche Reichsfeindschaft in Preußen mit den noch heute bewegenden Erklärungen etwa der Ritterschaft des Erzstifts oder der Stadt Riga i. J. 1530, daß sie alle lieber sterben wollten, „*ehr wy uns dem hylgen Rikke und duitscher Nation wolden laten affwenden*“⁶⁴⁾ oder mit der ähnlich lautenden Erklärung des Rigaer Bürgermeisters vom Jahre 1561⁶⁵⁾, dann wird deutlich, wie die livländischen Bistümer, Städte und Ritterschaften sich als echte Glieder des Reiches empfanden. Sie waren es ja auch rechtlich, und an der Tatsache, daß die drei Bistümer Riga, Dorpat und Ösel-Wiek Markgrafschaften des Reiches war, hatte nie jemand gezweifelt. In der unsicheren Haltung der Bevölkerung Preußens, schon im 13jährigen Städtekriege, dann nach 1466 und nach 1525 offenbart sich viel vom Wesen des Deutschordensstaates. Ganz anders als im Reich, wo der Orden noch im 18. Jahrhundert Träger des Reichsgedankens gewesen ist (was oft vergessen wird, wenn man nur an das preußische Ordensland denkt!), ist der Deutsche Orden in Preußen nicht in der Lage gewesen, einen Staatsgedanken zu schaffen oder an einem solchen mitzuwirken, weil ihm dies unmöglich war. Von den angeblichen neuen Staatsideen, die er habe verwirklichen müssen, wie Treitschke schreibt, ist in den Quellen nichts zu bemerken. Es wäre gewiß unangebracht, sich nicht der Leistung dankbar zu erinnern, die der Orden in der Siedlung, in der Gewinnung des Prußenlandes für das Deutschtum vollbracht hat — seine Aufgabe war es nicht! Man wird vielleicht so sagen dürfen: seine bedeutendste und dauerhafteste Leistung war die, für die er weder geschaffen, noch in den Osten gesandt worden war. Das aber, was er tun sollte — die Heiden, zuletzt die Litauer, für das Christentum

⁶²⁾ B. SCHUMACHER, Studien zur Geschichte der Deutschordensballeien Apulien und Sizilien. In: Altpreuß. Forschg. Jg. 19, 1942, S. 191 ff.

⁶³⁾ Hier sind Untersuchungen noch dringend nötig; für Danzig vgl. die leider bisher noch ungedruckte Arbeit von JOSEF LEINZ, Die Ursachen des Abfalls Danzigs vom Deutschen Orden unter besonderer Berücksichtigung der nationalen Frage (Münster 1960).

⁶⁴⁾ R. WITTRAM, Baltische Geschichte (München 1954), S. 64.

⁶⁵⁾ Ebda. S. 71.

zu gewinnen —, tat er nur zum Teil und überließ beispielsweise die Taufe der Litauer seinen politischen Gegnern, den Polen. Bereits vor 34 Jahren schrieb Erich Caspar: „Das rosig-romantische Bild des Ordensstaates, wie Johannes Voigt es zeichnete, hat durch die wissenschaftliche Arbeit eines Jahrhunderts dunklere Farben angenommen.“ Es scheint nötig, zu betonen, daß diese Farben sich in dem seither verflossenen Menschenalter durch die wissenschaftliche Forschung nicht haben aufhellen lassen. Freilich ist der Ordensstaat nicht mit Preußen gleichzusetzen und von allen jenen Verdikten frei, die man diesem mitunter zudenken zu müssen glaubt. Dafür aber ist er selbst in seiner Zwielfichtigkeit innerhalb der hoch- und spätmittelalterlichen Welt nur um so deutlicher geworden. Auch die verklärende Erinnerung an ein schönes, einst von ihm beherrschtes, vielen von uns Heimat gewesenes Land, vermag darüber nicht hinwegzuhelfen.